

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 15
A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange .....		2
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz .....		2
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz .....		5
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten..		6
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht .....		6
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst .....		8
A.6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- u. Katastrophenschutz.....		8
A.7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft .....		9
A.8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger.....		9
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....		9
A.10	Regierungspräsidium Freiburg – Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg .....		11
A.11	Regierungspräsidium Stuttgart – Kampfmittelbeseitigungsdienst .....		11
A.12	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein .....		12
A.13	terraneis bw GmbH.....		12
A.14	PLEdoc GmbH .....		12
A.15	Polizeipräsidium Freiburg .....		13
A.16	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler .....		14
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange .....		15
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 320 Gesundheitsschutz.....		15
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation .....		15
B.3	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Straßenwesen und Verkehr .....		15
B.4	bnNETZE GmbH.....		15
B.5	Unitymedia GmbH .....		15
B.6	ED Netze GmbH .....		15
B.7	Zweckverband Gewerbepark Breisgau .....		15
B.8	Gemeinde Schliengen .....		15
C	Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern .....		15

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 15
-----	--------------------	--------------------	----------------

**A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>A.1</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 410 BAURECHT UND DENKMALSCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
	<b>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b>		
A.1.1	<p>Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, er ist aber aus dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zutreffend wird in der Begründung ausgeführt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der derzeit noch rechtswirksamen Fassung des Regionalplans Südlicher Oberrhein von 1995 als regionaler Grünzug ausgewiesen ist. Die beabsichtigte Planung stünde daher im Widerspruch zu einem Ziel der Raumordnung. In der am 08.12.2016 als Sitzung beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans ist der betroffene Bereich allerdings nicht mehr als regionaler Grünzug ausgewiesen.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn die Fortschreibung des Regionalplans durch öffentliche Bekanntmachung der noch ausstehenden Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg rechtswirksam abgeschlossen ist.</p> <p>Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren nach Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (8. Änderung des Flächennutzungsplan Bereich „Kieswerk Grißheim“), so dass nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan der Bebauungsplan entweder aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt ist oder aus den zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Offenlage war für das Plangebiet der Regionalplan 1995 maßgebend. Dieser wurde zwischenzeitlich neu gefasst und genehmigt. In dieser Fortschreibung wurde der Regionale Grünzug im Planbereich zurückgenommen. Der nun rechtswirksame Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein von 2017 trifft für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans bzw. für den Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung keine Aussagen bzw. stellt lediglich eine weiße Fläche dar. Dementsprechend liegen keine regionalplanerischen Konflikte vor.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 15
<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>			
A.1.2	<p>Gegenüber dem zur frühzeitigen Beteiligung vorliegenden Entwurf wurde der Geltungsbereich u.a. um die Festsetzung des Sonderbaugebiets SO 3 auf bisher im Flächennutzungsplan als Wald dargestellte Flächen erweitert. Gemäß der Stellungnahme des Fachbereichs 510 (Forst) wurde diese Fläche bereits 2006 per Planfeststellungsbeschluss dauerhaft in eine Auskiesungsfläche umgewandelt, so dass ein Waldumwandlungsverfahren nicht notwendig ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.1.3	<p>Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Fachbereichs 510 (Forst) im parallelen Verfahren zur punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans sollte allerdings die Erforderlichkeit der Überplanung der Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 4944 als Lagerfläche überprüft und in der Begründung noch näher ausgeführt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung (Kapitel 5.1) wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Im Bereich des Flurstücks Nr. 4944 soll auch der aus der Aufbereitung von IRP-Kies anfallende Schlamm- sand abgelagert werden.</p> <p>Das Areal wird während der Betriebszeit des Kieswerkes nach und nach verfüllt und nach Abschluss der Verfüllung rekultiviert.</p> <p>Um ausreichend Platz für den anfallenden Waschlamm (min. 300.000 m<sup>3</sup>) zu bieten, wird die Fläche nach Auskiesung bis auf Geländeneiveau verfüllt und anschließend mit Sand- und Kieshaufen bzw. -flächen unterschiedlicher Korngrößen strukturiert gestaltet. Langfristig wird hier eine Sukzession zu Gebüsch trockenwarmer Standorte stattfinden.</p>	
A.1.4	<p>Hinsichtlich der allgemeinen Zulässigkeit der betriebsbezogenen Wohnungen im Sondergebiet SO2 verweisen wir auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die nach wie vor Gültigkeit hat:</p> <p>Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung:</p> <p><i>Auch wenn es sich bei den bereits vorhandenen und im Bebauungsplan künftig als zulässige Nutzung vorgesehenen Betriebsleiterwohnungen um keine „klassische“ Wohnung handelt, sollte in die Abwägung eingestellt werden, ob im Hinblick auf die Nähe zur Bundesautobahn A 5 evtl. Nutzungskonflikte entstehen könnten und ob bzw. welche Festsetzungen ggf. zu treffen wären, um Nutzungskonflikten zwischen Wohnen und Straßenlärm planerisch zu bewältigen.</i></p> <p><i>Der Schutz insbesondere des „betrieblichen“ Wohnens nach § 8 Absatz 3 Nr. 1</i></p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Von Seiten der DEKRA Automobil GmbH wurde eine Prognose von Schallimmissionen (Stand 01.06.2017) vorgelegt. Darin heißt es insbesondere, dass bezogen auf die Wohnlage in Grißheim keine immissionsrelevanten Schallimmissionen nach TA Lärm vorliegen bzw. die zulässigen Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden. Diese Schalltechnische Stellungnahme ist Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans.</p> <p>Um nun auch den Verkehrslärm der Bundesautobahn A5 zu untersuchen, wurde das Rechenmodell aus der Prognose von Schallimmissionen vom 01.06.2017 um eine Stellungnahme vom 17.06.2021 ergänzt. Auch diese Stellungnahme ist Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Im Ergebnis der Stellungnahme vom 17.06.2021 werden passive Schallschutzmaßnahmen formuliert, die vollumfänglich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Diese Festsetzungen greifen für den Fall, dass im Bereich der bestehenden Betriebswohnungen Neubauten entstehen oder Sanierungen durchgeführt</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 15
	<p><i>BauNVO ist zwar deutlich geringer als der Schutz „allgemeinen“, d.h. uneingeschränkt (ohne Bindung) zulässigen Wohnens. Wir weisen in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass die erhöhte Zumutbarkeit vorrangig für die jeweils „gebietstypischen“ Immissionsarten und Immissionsquellen gilt. Die Abwehransprüche der Bewohner eines nur betriebsbezogen zulässigen Wohnens sind demnach in erster Linie gegenüber allen Immissionen beschränkt, die gebietstypischer Natur sind (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 05. Juni 2012 - 3 S 724/11 - Rn. 39, juris). Dies gilt im vorliegenden Fall für die vom Kieswerk selbst ausgehenden Immissionen nicht jedoch für die gebietsexternen Straßenlärmimmissionen.</i></p> <p><i>Inwiefern dem Gemeinderat eine verlässliche sachverständige Grobabschätzung zu den von der Bundesautobahn A 5 ausgehenden Lärmimmissionen in Bezug auf eine Wohnnutzung vorliegt, lässt sich den Bebauungsplanunterlagen nicht entnehmen.</i></p>	<p>werden.</p> <p>Eine erneute Offenlage ist nicht vorgesehen, da die Lärmgutachten zum vorliegenden Bebauungsplan ergänzt wurden und sich die Notwendigkeit von passiven Lärmschutzmaßnahmen nur auf den Fall eines Neubaus oder einer Sanierung von Betriebswohnungen bezieht. Der hiervon betroffene Betrieb wurde entsprechend bereits in Kenntnis gesetzt.</p>	
A.1.5	<p>Wir regen an, die Platzierung / Ausgestaltung der Bezeichnungen der Sondergebiete im zeichnerischen Teil so zu wählen, dass Festsetzungslinien (insbesondere Baugrenzen) nicht überdeckt werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert.</p>	
A.1.6	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.</p>	
A.1.7	<p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht vorgesehen. Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den vorgetragenen Anregungen im Bebauungsplanverfahren wird zu gegebener Zeit zugesagt.</p>	
A.1.8	<p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplanes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Übersendung einer ausgefertigten Planfassung mit allen Bestandteilen des Planes wird zugesagt.</p>	
A.1.9	<p>Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form wird zugesagt.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 15
	<p>möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de.</p> <p>Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend(!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014.</p>		
A.1.10	<p>Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder Änderungssatzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (z. H. Herrn Dipl. - Geol. Peter Schneider Tel.: 208 -4692) zu übersenden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die Übersendung einer Mehrfertigung des Planes an das RP Freiburg wird zugesagt.</p>	
<b>A.2</b>	<p><b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 420 NATURSCHUTZ</b>                      (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)</p>		
	<p><b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b></p>		
A.2.1	<p><b>Natura 2000</b></p> <p>Die Kiesgrube befindet sich im FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ und im Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg bis Breisach“.</p> <p>Die in der frühzeitigen Beteiligung geforderte Prüfung wurde durchgeführt und ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde plausibel.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.2.2	<p><b>Artenschutz</b></p> <p>Sofern die dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden. Die Art und Anzahl der Fledermaus- und Nistkästen ist noch zu präzisieren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Bauvorschriften wurden Hinweise zum Artenschutz aufgenommen. Das darin empfohlene Aufhängen von Fledermauskästen und Nistkästen ist nur erforderlich, wenn durch Gebäudeumbauten Fledermäuse und/oder Vögel beeinträchtigt werden. Die Art und Anzahl möglicherweise erforderlicher Fledermauskästen und/oder Nistkästen richtet sich dann nach Art und Umfang des Eingriffs und wird erst durch einen Gutachter bzw. die ökologische Bauleitung von Fall zu Fall festgelegt.</p> <p><i>„Es wird vorgeschlagen, den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse aufgrund von Gebäudeumbauten durch das vorgezogene Aufhängen von Fledermauskästen und Nistkästen für die möglicherweise betroffenen Arten zu vermeiden. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn plausibel gemacht werden kann, dass keine</i></p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 15
		<i>Fledermäuse und Vögel an den betroffenen Gebäuden zu erwarten sind.“</i>	
A.2.3	<b>Sonstiges</b> Sofern der Schwimmbagger versetzt wird, sind die im Umweltbericht auf Seite 48 genannten Gehölzpflanzungen vorzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Die Bebauungsvorschriften werden in Bezug auf das Pflanzgebot (Ziffer 1.7) so modifiziert, dass erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der Ufergehölze in Zusammenhang mit dem Umsetzen des Schwimmbaggers ausgeglichen werden müssen.	
<b>A.3</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 430/440 UMWELTRECHT / WASSER, BODEN, ALTLASTEN</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>		
	<b>Oberflächengewässer / Gewässerökologie / Hochwasserschutz</b>		
A.3.1	Die Grenzen des geplanten BBP Kieswerk Grißheim reichen bis zur Uferlinie des Baggersees. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund dieses Umstands nach § 29 Abs. 1 Satz 1 WG somit ein Gewässerrandstreifen im Innenbereich von 5 m gilt, gerechnet ab der Uferlinie bei Mittelwasser. Innerhalb dieses Randstreifens, der sich auf den Böschungsbereich beschränkt, gelten die Vorgaben des § 29 Abs. 3 WHG.  Im Umweltbericht wird als Vermeidungsmaßnahme gefordert, die am Ufer des Sees befindlichen Bäume zu erhalten. Diese Forderung entspricht inhaltlich den Vorgaben des § 29 Abs. 2 WG, wonach Bäume und Sträucher innerhalb des Gewässerrandstreifens zu erhalten sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Der Gewässerrandstreifen wird <u>nicht</u> nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen, da die Uferlinien bzw. die Böschungsbereiche aufgrund der Nutzung des Sees als Baggersee temporär sind.  Eingriffe in den Bereich des Ufergehölzes sind nur durch das Umsetzen des Schwimmbaggers erlaubt. Diese nicht vermeidbaren Eingriffe werden auch im Bereich des Ufergehölzes wieder ausgeglichen.	
A.3.2	Wir sehen durch die Ausweisung des BBP keine unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Baggersee als einziges Oberflächengewässer im Wirkungsbereich des Vorhabens, weshalb wir unsere Zustimmung hierzu erteilen können.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.4</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 450 GEWERBEAUF SICHT</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>		
A.4.1	Es wird an dieser Stelle die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wiederholt, die auch weiterhin gilt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Von Seiten der DEKRA Automobil GmbH wurde eine Prognose von Schallimmissionen (Stand 01.06.2017) vorgelegt. Darin heißt es insbesondere, dass bezogen auf die Wohnlage in Grißheim keine immissionsrelevanten Schallimmissionen nach TA Lärm vorliegen bzw. die zulässigen Immissionsrichtwerte deut-	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 15
		<p>lich unterschritten werden.</p> <p>Um nun auch den Verkehrslärm der Bundesautobahn A5 zu untersuchen, wurde das Rechenmodell aus der Prognose von Schallimmissionen vom 01.06.2017 um eine Stellungnahme vom 17.06.2021 ergänzt. Auch diese Stellungnahme ist Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplans. Im Ergebnis der Stellungnahme vom 17.06.2021 werden passive Schallschutzmaßnahmen formuliert, die vollumfänglich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Diese Festsetzungen greifen für den Fall, dass im Bereich der bestehenden Betriebswohnungen Neubauten entstehen oder Sanierungen durchgeführt werden.</p> <p>Eine erneute Offenlage ist nicht vorgesehen, da die Lärmgutachten zum vorliegenden Bebauungsplan ergänzt wurden und sich die Notwendigkeit von passiven Lärmschutzmaßnahmen nur auf den Fall eines Neubaus oder einer Sanierung von Betriebswohnungen bezieht. Der hiervon betroffene Betrieb wurde entsprechend bereits in Kenntnis gesetzt.</p>	
A.4.2	<p><i>Es wurde richtig erkannt, dass Staub- und Lärmimmissionen, ausgehend vom Plangebiet, einen Nutzungskonflikt mit der Wohnbebauung darstellen können.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.4.3	<p><i>Das Gutachten Nr. 15-10-02-FR des Institutes iMA vom 23.03.2016 betrachtet die Staubimmissionen an zwei repräsentativen Aufpunkten in der Gemeinde Grißheim sowie am sog. „Rheinwärterhaus Grißheim“ (Flurstück 4941/2). Das Ergebnis des Gutachtens ist schlüssig. Unter der Voraussetzung der angenommenen Betriebszeit (Kap. 3.8 des Gutachtens) und der emissionsmindernden Maßnahmen (Kap. 4 des Gutachtens) wie Befestigung und Reinigung der Hauptfahrwege, Befeuchtung und Kontrolle der Filteranlagen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen nicht zu erwarten. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden wir empfehlen, die emissionsmindernden Maßnahmen für die Anlage verbindend als Nebenbestimmungen aufzunehmen, sofern sie nicht schon beantragt werden.</i></p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
A.4.4	<p><i>Die schalltechnische Stellungnahme von Fichtner WT, Projekt Nr. 612-1870, vom 10.05.2016 geht mit sehr vereinfachten Parametern in die Ausbreitungsrechnung. Es wird eine Flächenquelle von 150.000 m<sup>2</sup> und einem Schalleistungspegel von knapp 130 dB(A) gerechnet. Man erhält die Isophonen als konzentrische Kreise. Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zeigen, dass mit dieser Vorbetrachtung die sichere Einhaltung der Richtwerte in Griß-</i></p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zuletzt wurde von Seiten der DEKRA Automobil GmbH eine Prognose von Schallimmissionen (Stand 01.06.2017) vorgelegt. Darin heißt es insbesondere, dass bezogen auf die Wohnlage in Grißheim keine immissionsrelevanten Schallimmissionen nach TA Lärm vorliegen bzw. die zulässigen Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 15
	<p><i>heim nicht nachgewiesen ist. Es ist also zwingend notwendig, mit einer differenzierteren Lärmimmissionsprognose im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Richtwerte nachzuweisen. Die Lärmimmissionsprognose ist von einer nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle zu erstellen.</i></p>		
<b>A.5</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 510 FORST</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>		
A.5.1	Durch die Erweiterung der Bebauungsplanflächen sind forstliche Belange nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.2	Die ehemalige Waldfläche, des im Westen hinzugekommenen „Lagerplatz für Sand und Kies“ wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.05.2006 dauerhaft umgewandelt und forstrechtlich ausgeglichen. Bezüglich der Notwendigkeit der Fläche verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.6</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 520 BRAND- U. KATASTROPHENSCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
	<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>		
A.6.1	Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG § 3, LBOAVO § 2 Abs. 5) bzw. anhand einer Sonderbauverordnung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
A.6.2	Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4).	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	
A.6.3	Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 15
<b>A.7 LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 580 LANDWIRTSCHAFT</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)			
<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>			
A.7.1	Landwirtschaftliche Belange sind von der zur Offenlage erweiterten Bebauungsplanung für das Kieswerk auf Gemarkung Grißheim nicht direkt berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.7.2	Nach aktuellem Planungsstand wird der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf auf den beiden F1 und F2 Flächen, welche am Uferrand bzw. im östlichen Bebauungsplanrand liegen, gedeckt. Auch bei der Umsetzung der möglichen CEF-Maßnahmen (Fledermauskästen und Nistkästen) sind landwirtschaftliche Interessen nicht berührt. Sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen ergeben, gelten § 15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 (6) NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).	Dies wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht vorgesehen.	
<b>A.8 LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 650/660 UNTERE STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE UND LANDKREIS ALS STRAßENBAULASTTRÄGER</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)			
<b>Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</b>			
Das bestehende Kieswerk im Plangebiet ist bereits über eine eigene Zufahrtsstraße (Zollstraße) von der L 134 her erschlossen. Die bestehende Ein- und Ausfahrt soll auch weiterhin genutzt werden und wird durch die vorliegende Planung nicht geändert. Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Einwände.		Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.9 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU</b> (Schreiben vom 31.05.2017)			
A.9.1	<b>Geotechnik</b> Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 08.02.2017 (LGRB-Az. 2511//16-12836) sind auch für das geänderte Plangebiet gültig: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von holozänen Talauenschottern der Neuenburg-Formation.	Dies wird berücksichtigt. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 15
	<p>Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.</p>		
A.9.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.3	<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.4	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.5	<p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.6	<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
A.9.7	<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 15
<b>A.10 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG</b> (Schreiben vom 29.05.2017)			
	Mit der Planung wird angrenzend an bestehende Waldflächen und dem Kieswerk die Ausweisung einer Lagerfläche vorgesehen. Die jetzt als „Lagerplatz für Sand und Kies“ ausgewiesenen Flächen wurden bereits mit dem wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 17.05.2006 dauerhaft umgewandelt.  Weitere forstliche Belange sind nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<b>A.11 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART – KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST</b> (Schreiben vom 14.06.2017)			
A.11.1	Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden Württemberg übersendet noch mal die Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan der Stadt Grißheim.  Nach Rücksprache mit unserer Abteilung Luftbildauswertung sendeten Sie bereits am 23.12.2017 die gleiche Anfrage.  Die Antwort und Stellungnahmen erfolgten bereits am 10.02.2017 (siehe o.g. Email Anhang).	Dies wird zur Kenntnis genommen.	
<i>Regierungspräsidium Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst</i> (Schreiben vom 10.02.2017)			
A.11.2	<i>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</i> <i>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü. allerdings Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt; Service -&gt; Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</i>  <i>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 30 Wochen ab Auftragseingang. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</i>	Dies wird berücksichtigt.  Im Jahre 2008 wurde der nordwestliche Teilbereich des Plangebiets und damit in etwa die Hälfte des Werksgeländes des Weiteren bereits durch die Kampfmittel-Sondierung Süddeutschland GmbH detailliert auf potenzielle Kampfmittelbelastungen u. a. in Form von Sondierungen untersucht. Es wurden keine Kampfmittel gefunden.  Durch die Firma Hydrodata aus Radolfzell am Bodensee wurde eine Erkundung auf Kampfmittelbelastung (Stand 31.05.2021) durchgeführt. Diese stützt sich wiederum auf eine Luftbildauswertung (Stand 09.04.2021) der Firma LBA Luftbildauswertung GmbH aus Stuttgart. Beide Gutachten werden dem Bebauungsplan beigelegt.  Die Luftbildauswertung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Belastung mit Kampfmittel nicht auszuschließen ist. Das Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Befunde als „mit Artilleriegranaten beschossener Bereich“ ausgewiesen. Es wird dringend empfohlen, weitere Überprüfungen vor Eingriff in den Untergrund durchführen zu lassen.  In der Erkundung auf Kampfmittelbelastung wurden darauf aufbauend die aktuellen Verhältnisse hinsichtlich Bebauung und der Höhe der aktuellen Geländeoberkante zusammengestellt und mit den ursprünglichen Höhen des Geländes verglichen. Die zu untersuchenden Flurstücke im Werksgelände sind nach 1960 bebaut und die oberen Sichten (Bo-	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 15
	<p>den-Kies) in einer Mächtigkeit von 3 – 4 m, teilweise bei Unterkellerung / Fundamente noch weiter, abgetragen. Ferner wurden die ersten Meter des Oberbodens im gesamten Plangebiet bereits aufgrund seiner Nutzung als Kieswerkareal nach Aussagen der ansässigen Firma mehrfach umgegraben.</p> <p>Im Fazit der Erkundung auf Kampfmittelbelastung heißt es schlussendlich, dass eine weitere Erkundung aktuell nicht notwendig erscheint. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bereich der Zufahrt von der Zollstrasse, der Tankstelle und des Wieghauses bei entsprechenden Baumaßnahmen der Aushub von Fachpersonal überwacht werden sollte. Dies wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst wurden, wie im Gutachten empfohlen, die beiden Gutachten (Erkundung auf Kampfmittel und Luftbildauswertung) bereits zur Einsicht weitergeleitet.</p>		
A.11.3	<p><i>Bitte Anlagen beachten!</i>                  [Kostenübersicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes]</p>	<p><i>Dies wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
<p><b>A.12 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN</b>                  (Schreiben vom 13.06.2017)</p>			
	<p>Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein wird die Planung der Stadt Neuenburg im Sinne des ansässigen Kieswerkes weiterhin begrüßt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>A.13 TERRANETS BW GMBH</b>                  (Schreiben vom 03.05.2017)</p>			
A.13.1	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht vorgesehen.</p>	
A.13.2	<p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, senden Sie bitte zukünftige Anfragen an folgende E-Mail Adresse: <a href="mailto:leitungsauskunft@terranets-bw.de">leitungsauskunft@terranets-bw.de</a> oder nutzen unseren Link zur kostenlosen Online-Leitungsauskunft: <a href="https://www.online-leitungsauskunft.net/">https://www.online-leitungsauskunft.net/</a></p> <p>Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse <a href="mailto:f.kieslinger@terranets-bw.de">f.kieslinger@terranets-bw.de</a> aus Ihrem Verteiler.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p><b>A.14 PLEDOC GMBH</b>                  (Schreiben vom 09.05.2017)</p>			
A.14.1	<p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 15
	<p>Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p>		
A.14.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend des Umweltberichts wird der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf auf den beiden Flächen F1 und F2, welche am Uferrand bzw. im östlichen Bebauungsplanrand liegen, gedeckt. Auch die mögliche Umsetzung der CEF-Maßnahmen (Anbringen von Fledermauskästen und Nistkästen) wird im Umweltbericht beschrieben.</p>	
A.14.3	<p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es sind keine planexternen Ausgleichsmaßnahmen geplant. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Plangebiets ist ebenfalls nicht geplant.</p>	
<b>A.15</b>	<p><b>POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG</b>                  (Schreiben vom 11.05.2017)</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das bestehende Kieswerk im Plangebiet ist bereits</p>	
	<p>Zum BBP „Kieswerk Grißheim“ haben wir bereits Stellung genommen. Aus hiesiger</p>		

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 15
	<p>Sicht bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf die mögliche Erhöhung der Verkehrsbelastung der Erschließungsstraßen, dem anbindenden Verkehrsknoten und der Verkehrswege mit überörtlichem Charakter wurde bereits hingewiesen.</p>	<p>über eine eigene Zufahrtsstraße (Zollstraße) von der L 134 her erschlossen. Die bestehende Ein- und Ausfahrt soll auch weiterhin genutzt werden und wird durch die vorliegende Planung nicht geändert. Auch aus verkehrsrechtlicher Sicht Seitens des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald – FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger bestehen daher keine Einwände.</p>	
<b>A.16</b>	<b>GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER</b> (Schreiben vom 18.05.2017)		
	<p>Sofern sich keine bauplanungsrechtlichen Änderungen im Verfahren ergeben, ist eine weitere Beteiligung des GVV Müllheim - Badenweiler nicht erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden in Bezug auf passive Lärmschutzmaßnahmen für den Neubau oder die Sanierung von Betriebswohnungen unter Ziffer 1.9 ergänzt.</p> <p>Hintergrund war, dass nach der Offenlage die DEKRA neben dem Gewerbelärm nun auch den Verkehrslärm der Bundesautobahn A5 für die Betriebswohnungen auf dem Betriebsgelände untersucht hat.</p> <p>Eine erneute Offenlage ist nicht vorgesehen, da die Lärmgutachten zum vorliegenden Bebauungsplan ergänzt wurden und sich die Notwendigkeit von passiven Lärmschutzmaßnahmen nur auf den Fall eines Neubaus oder einer Sanierung von Betriebswohnungen bezieht. Der hiervon betroffene Betrieb wurde entsprechend bereits in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler wird im Zuge der Ergebnismitteilung über diesen Beschlussvorschlag informiert.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 15
-----	--------------------	--------------------	-----------------

**B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER  
ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 320 GESUNDHEITSSCHUTZ</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
<b>B.2</b>	<b>LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD – FB 470 VERMESSUNG UND GEOINFORMATION</b> (gemeinsames Schreiben vom 09.06.2017)		
<b>B.3</b>	<b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – ABTEILUNG STRAßENWESEN UND VERKEHR</b> (Schreiben vom 14.06.2017)		
<b>B.4</b>	<b>BNNETZE GMBH</b> (Schreiben vom 09.05.2017)		
<b>B.5</b>	<b>UNITYMEDIA GMBH</b> (Schreiben vom 07.06.2017)		
<b>B.6</b>	<b>ED NETZE GMBH</b> (Schreiben vom 16.05.2017)		
	Wir möchten nicht weiter am Verfahren beteiligt werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht vorgesehen.	
<b>B.7</b>	<b>ZWECKVERBAND GEWERBEPARK BREISGAU</b> (Schreiben vom 16.06.2017)		
<b>B.8</b>	<b>GEMEINDE SCHLIENGEN</b> (Schreiben vom 05.05.2017)		

**C PRIVATE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN**

Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.